

Die Tagesblätter

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tagesblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 285

Sonnabend, 8. December 1900, Abends.

53. Jahrg.

Das Winter Tagesblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 20 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Konzepte für die Nummer des Tagesblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Ronger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rahnentorstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Donnerstag, den 13. Dezember 1900,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Versteigerungslokal 1 Sopha mit Plüschüberzug und 2 Sessel gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 7. Dezember 1900.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger. Sct. Eibam.

Freitag, den 14. Dezember 1900,

Vorm. 10 Uhr,

kommen im Versteigerungslokal hier 1 Sopha, Bettsofa, 1 Kleiderstuhl, 2 Tische, 2 Bettstellen mit Matratzen und Betten, 2 Bilder, 1 Spiegel und 3 Kofferstühle gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 8. Dezember 1900.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger. Sct. Eibam.

Durch Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 29. September 1900, die Bekämpfung der Tuberculose der Menschen betreffend, ist eine Anzeigepflicht für Tuberculose eingeführt worden.

Es wird deshalb, um dem Ueberhandnehmen der Tuberculose ihunlichst zu steuern, Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Leichenfrauen haben über jeden in Folge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht eingetretenen Todesfall der Ortspolizeibehörde — dem unterzeichneten Rathe — schriftlich Meldung zu machen.

Ist der Verstorbene unmittelbar vor dem Tode von einem Arzte behandelt worden, so hat der Arzt auf Ersuchen der Leichenfrau die Todesursache zu bezeichnen.

Diese Meldung hat vor der Beerdigung der Leiche zu erfolgen.

2. Die Aerzte haben in jedem Falle, in welchem ein von ihnen behandelter, an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter aus seiner Wohnung verzieht, oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

3. Jeder in Privaträumen, in Wägen, Armen- und Stenographen, sowie in Gast- und Logishäusern, Herbergen, Schloßjulen, Internaten und Pensionaten vorkommende Erkrankungsfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ist von dem behandelnden Arzte, wenn aber ein Arzt nicht zugezogen ist, von dem Haushaltungs- beziehentlich Aufstellsverwandten binnen 3 Tagen nach erlangter Kenntniß schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Formulare zu den Anzeigen und Meldungen werden auf Verlangen in der Rathskanzlei unentgeltlich verabfolgt.

Nichtbeachtung der in Punkt 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschriften hat Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen zur Folge.

Riesa, am 20. November 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.

Präsident, Voeters.

Infolge einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern, Maßnahmen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung der Tuberculose betreffend, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht: Um einer Verunreinigung des Fußbodens ihunlichst zu steuern und dem Publikum Gelegenheit zu unschädlicher Beseitigung des Ausswurfs zu bieten, sind

1. in allen Lokalen, die dem Publikum zugänglich sind, insbesondere in Gast- und Schenkwirtschaften, Tanzsälen und anderen geschlossenen Vergnügungsorten, ferner in den Wartimmern und Amtsstuben der Aerzte, Zahnärzter, Feldwäpner (Gehgehülften), Rechtsanwältin, in öffentlichen Anstalten jeder Art, (wie Krankenhäusern, Privatkrankenanstalten u. s. w.) sowie in Fabriken und größeren Werkstätten sind Spundspüle in genügender Anzahl und zweckmäßigere Form aufzustellen.

2. Belter sind an jedermann sichtbaren Stellen Plakate anzuschlagen, wodurch das Ausspülen auf den Fußboden unterlagert wird.

Der Text dieser Plakate ist möglichst kurz zu fassen, (s. B.)

„Nicht auf den Boden spülen!“

3. Kleidungs- und Wäschegegenstände, welche von schwindsüchtigen Personen, die in Krank- und Begegnungshäusern und anderen öffentlichen Anstalten verstorben sind, vor und während ihrer Krankheit getragen worden sind, dürfen erst dann weiter verwendet und von anderen Personen wieder verwendet werden, nachdem sie einer gründlichen Desinfektion unterworfen worden sind und daß dies geschehen, der Polizeibehörde nachgewiesen worden ist.

Dasselbe gilt auch wegen der von schwindsüchtigen benutzten Betten. Den Leichenfrauen ist unterlagert, die ihnen überlassene Kleidung und Wäsche von an Schwindsucht verstorbenen Personen ohne gehörige Desinfektion weiter zu verwenden oder sonst zu verwenden.

Unwiderhandlungen gegen die unter 1., 2. und 3. dieser Bekanntmachung angeordneten Maßnahmen ziehen Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen nach sich.

Riesa, am 20. November 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.

Nr. 2778 P.

Präsident, Voeters.

Die Wagen, Wasser-, Sprengwagen, Raab- und Rießfahren für die nächsten Straßen auf das Jahr 1901 sollen vergeben werden.

Die Bedingungen können an Rathskanzlei eingesehen werden.

Angebote sind bis

Mittwoch, den 12. Dezember 1900

verschllossen, mit der Aufschrift „Städtische Fuhrten“ versehen, in der Rathskanzlei abzugeben. Die Auswahl unter den Anbietern und die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten.

Riesa, am 5. Dezember 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.

St. R. Dr. Wegelin.

Nr.

Die Erd-, Mauer-, Stelmey- und Zimmerarbeiten für den Bau einer im Frühjahr 1901 zu erbauenden Scheune zu Naumbörtschen bei Weißig sollen in einem Loose öffentlich vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungenunterlagen liegen im Geschäftszimmer des unterzeichneten Baubeamten — Dresden, Arsenal, Administrationsgebäude, Flügel C, Zimmer 63 — zur Einsichtnahme aus, wofür auch Bedingungenanschläge gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden können.

Angebote mit der Aufschrift: „Loos 1 für Scheune Naumbörtschen“ sind bis Freitag den 28. Dezember 1900 Vorm. 10 Uhr, versiegelt, postfrei und mit der Adresse des Absenders versehen, an den unterzeichneten Baubeamten einzureichen.

Zuschlagsfrist bis 15. Februar 1901. Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Der königliche Garnison-Baubeamte des Baukreises III Dresden.

Verlässliches und Sächsisches.

Riesa, 8. December 1900.

— Auf die morgen Sonntag nach dem Vormittagsgottesdienste bis Mittag 1/2 Uhr in der Sacristei der Trinitatiskirche stattfindende Kirchenvorstandswahl sei hiermit nochmals hingewiesen und um zahlreiche Theilnahme an derselben — soweit die Anmeldung zur Einzeichnung in die Wählerliste erfolgt ist — ersucht.

— Weitere vorläufige Ergebnisse der Volkszählung: Rängrich 1900: 1286 (ohne ca. 100 Abwesende) (1895: 1213 mit den Abwesenden). Promnitz 1900: 148 (1895: 157). Chemnitz: 206584 (161018). Bischofswerda: 6609. Borna: 8419 (2251). Zschopau: 6741 (6962). Berlin: 1884345 (1677804).

— Vom 10. Dezember 1900 an bis mit 1. October 1902 werden für die Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Steinkohlensatz im Verlande von den Stationen und Umschlagplätzen Bödelwitz Umschlag, Dresden R. B. Hst., Breslau O. S. Hst., Breslau Oberthorhst., Breslau Oberhafen, Ralsch, Reusatz a. O., Glogau, Orzeszowo Warthehafen, Oppeln, Randzin und Cosel Oberhafen nach Stationen der sächsischen Staatsbahnen an Stelle des Specialtarifs III die Bestimmungen und Frachtsätze des Ausnahmetarifs 13 a für Steinkohlen usw. der Frachtberechnung zu Grunde gelegt.

— Im Publikum ist es nur wenig bekannt, daß man alles Gepäck auch als „Ergo-Güter“ auf den Eisenbahnverkehrsstellen zur Beförderung aufgeben kann, auch wenn man selbst nicht zu reisen beabsichtigt. Angehörige des

Weihnachtsfestes wird daher eine Mittheilung der hierüber bestehenden Bestimmungen für Viele werthvoll sein. Bei den Gepäckabfertigungsstellen der sächsischen Staatsbahnen können als Ergo-Güter Gepäckstücke aller Art, Kinderwagen, Fahr- und Kollstühle, Fahrräder, Baarenproben, Musikinstrumente, Hunde und sonstige kleine Thiere in Käfigen, Säcken und dergleichen, sowie auch Güter, sofern sie sich zur Beförderung im Packwagen eignen, ohne Lösung von Fahrkarten auf Gepäckschein (auch zu Schnellzügen) zur tarifmäßigen Gepäckschiffung aufgegeben werden und zwar von und nach sämtlichen Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten des sächsischen Staatsbahnennetzes, welche für den Gepäcksverkehr eingerichtet sind. Ueber getrennt liegende Stationen, zwischen denen Gepäck von der Eisenbahn nicht übergeführt wird, wird Ergo-Güter nicht angenommen, ebenso wird Ergo-Güter nach Stationen jenseits einer Grenzabfertigungsstelle nicht abgefertigt. Die Gepäckschiffung wird bei Sendungen unter 20 Kilo für 20 Kilo berechnet. Bei Beförderung in gewöhnlichen Personenzügen werden mindestens 50 Pfg. und bei verlangter Beförderung in Schnellzügen, auch wenn sie nur streckenweise erfolgt, mindestens 1 Mk. erhoben. Wird das Ergo-Güter mit Gepäckschein abgefertigt und derselbe dem Absender ausgehändigt, so erfolgt die Auslieferung des Gutes am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckscheines. Wenn aber das Gut mit der vollen Adresse des Empfängers versehen und der Gepäckschein ihm beigegeben ist, wird der Empfänger über die Ankunft der Sendung innerhalb der für Güter festgesetzten Fristen benachrichtigt. Die Auslieferung der Sendung erfolgt nur

gegen Quittung. Melbet sich der Empfänger aber vor der Benachrichtigung zur Empfangnahme, so wird ihm das Gut nur ausgehändigt, wenn kein Zweifel an seiner Empfangsberechtigung besteht. Sollte der Absender über die Beförderung von Ergo-Güter weitere Auskunft wünschen, so sind übrigens die Gepäckabfertigungsstellen jederzeit bereit, ihm solche auf Verlangen zu ertheilen.

— Zur Geschäftsfrage auf der Elbe schreibt das „Schiff“ unter Aufsig. 4. Dezember 1900: Die Braunkohlenverladungen am hiesigen Plage sind in der vergangenen Berichtswoch nicht stärker geworden, als bisher das tägliche Durchschnittsquantum betragen hat. Für die Folge ist eine Abnahme zu erwarten, da das Geschäft sich immer mehr abflaut und infolge der vorgeschrittenen Jahreszeit auch immer mehr zurückgehen wird. Kahnraum ist genügend am Plage, weshalb auch infolge des flauen Geschäftes sich die Frachten etwas gedrückt haben; auch längere Abfahrzeit als die gewöhnliche wurde vereinbart. Die gegenwärtigen Kohlenfrachten sind folgende: Ratz Dresden 26 Mk. per Waggon (gleich 80 Doppelhektoliter), nach Dessau 4 Mk. 30 Pfg., Schönebeck, Magdeburg 4 Mk. 60 Pfg., Burg 5 Mk., Unterelbe 58 Mk. per Tonne bei 50 Zoll am hiesigen Pegel und den üblichen Staffeln, von 50 bis 40 Zoll 4 Pfg., unter 40 Zoll 7 Pfg. per Tonne mehr.

— Die moderne Kultur und besonders die Industrie hat sich schon mehrfach als eine arge Feindin des Fischbestandes unserer Flüsse bewiesen, und schon wieder macht sich die „Allgemeine Fischerei-Zeitung“ zum Sprachrohr einer Klage, die man über das Aussterben des Aachses in den Gewässern der oberen Elbe und ihrer Neben-